

## **Richtlinie des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

zu den Kriterien und Voraussetzungen zur Akkreditierung von Intervisionsgruppen gemäß § 6 Abs. 7 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 31. Oktober 2018, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 17.03.2021

Unter Intervention wird eine kollegiale Beratungsform verstanden, welche auf Gleichrangigkeit und Eigenverantwortlichkeit beruht.

Hierbei tauschen sich gleichgestellte Kolleg\*innen eines Fachs über ihre berufliche Tätigkeit aus, indem jede/jeder einen oder mehrere Fälle oder andere relevante berufliche Themen vorbringt, die gemeinsam beraten und reflektiert werden.

Neben konkreter Fallbehandlung sind somit auch Themen wie z. B. Aspekte der Selbsterfahrung und Selbstreflektion, Berufsethik und Berufsrecht, Gruppendynamik, Zusammenarbeit im Team und Mitarbeiterführung, Aspekte der Fall- und Praxisführung etc. möglich und sinnvoll.

### **Folgende Kriterien gelten für die Akkreditierung von Intervisionsgruppen:**

- Die/der Antragsteller\*in oder die/der Koordinator\*in der Intervisionsgruppe muss Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz sein.
- Der Teilnehmerkreis muss aus mindestens 3 Personen bestehen, die über eine Approbation als Psychologische\*r Psychotherapeut\*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in verfügen. Zusätzlich können Teilnehmer\*innen anderer Berufe an der Intervisionsgruppe teilnehmen.
- Die Treffen der Intervisionsgruppe müssen in Rheinland-Pfalz oder online (beispielsweise als Videokonferenz) stattfinden.

### **Voraussetzung für den Erhalt von Fortbildungspunkten:**

Jede Sitzung einer Intervisionsgruppe muss protokolliert werden. Protokolliert werden sollte: Datum und Zeitrahmen, Unterschriften der Anwesenden, Inhalte, Ergebnisse und/oder Empfehlungen. Bei Online-Intervisionsgruppen sind die Unterschriften der Anwesenden auf dem vorzulegenden Sitzungsprotokoll entbehrlich.

Für die Sitzungsprotokolle sollen ausschließlich die von der Kammer zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden.

Intervisionsgruppenleiter\*innen sind verpflichtet, Kopien der Sitzungsprotokolle gesammelt einmal pro Jahr bei der LPK RLP einzureichen. Dort werden dann die Fortbildungspunkte ermittelt und auf den Punktekonten der Teilnehmer\*innen der LPK RLP gutgeschrieben.

Sollten zwei Jahre lang keine Sitzungsprotokolle bei der LPK RLP eingehen, geht die Kammer davon aus, dass die anerkannte Intervisionsgruppe nicht mehr existiert. Die Intervisionsgruppe gilt dann automatisch als aufgelöst.

Bei Sitzungsprotokollen die älter als 2 Jahre sind und verspätet eingereicht werden, können die Fortbildungspunkte der Teilnehmer\*innen nicht mehr gutgeschrieben werden.